

AMT S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

Drucksache - 0303/2011

Betreff: Ostseepark Schwentinental
Status: öffentlich
Federführend: FDP-Ratsfraktion
Beratungsfolge: Ratsversammlung
19.05.2011 Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung zur Kenntnis genommen
Drucksache-Art: Kleine Anfrage der FDP-Ratsfraktion

Betr.: Ostseepark Schwentinental

Vorbemerkung:

Unabhängig von den im Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Schwentinental formulierten Vorhaben ist - wie unter anderem der Drs. 0240/2011 und ihren Anlagen entnommen werden kann - bereits im Status quo der Bestand an Einzelhandel im Ostseepark Schwentinental mit der Einstufung der Stadt Schwentinental und ihrer landesplanerischen Funktion als Stadtrandkern II. Ordnung nicht vereinbar. Durch die Entwicklung im Ostseepark sind in den vergangenen Jahrzehnten negative Auswirkungen auf den Einzelhandelsstandort Kiel eingetreten („Vorschädigung“)
Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende

Kleine Anfrage

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten standen der Landeshauptstadt Kiel in der Vergangenheit zur Verfügung, um zu verhindern, dass sich der Ostseepark in den letzten Jahrzehnten „zu der größten Agglomeration von Verkaufsflächen in der Bundesrepublik Deutschland“ mit den erwähnten negativen Auswirkungen auf den Einzelhandelsstandort Kiel entwickeln konnte?
2. Von welchen rechtlichen Möglichkeiten hat die Landeshauptstadt Kiel in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, um die unter 1. genannte Entwicklung zu verhindern?
3. Mit welchen Ergebnissen wurde von den unter 2. gegebenenfalls genannten rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

gez. Christina Musculus-Stahnke
stv. Fraktionsvorsitzende
Fraktionsgeschäftsführer

f. d. R. Peter Helm

Der Bürgermeister Kiel, 03.05.2011
Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt

**Antwort auf die Kleine Anfrage
Drucksache 0303/2011
Ostseepark Schwentinental**

der Ratsfrau Christina Musculus-Stahnke (FDP-Ratsfraktion) vom 05.04.2011 zur Ratsversammlung am 19.05.2011

Die zur Sitzung der Ratsversammlung am 19.05.2011 gestellte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Welche rechtlichen Möglichkeiten standen der Landeshauptstadt Kiel in der Vergangenheit zur Verfügung, um zu verhindern, dass sich der Ostseepark in den letzten Jahrzehnten „zu der größten Agglomeration von Verkaufsflächen in der Bundesrepublik Deutschland“ mit den erwähnten negativen Auswirkungen auf den Einzelhandelsstandort Kiel entwickeln konnten?

Antwort: Für die Landeshauptstadt Kiel haben sich rechtliche Möglichkeiten, auf die Entwicklung des Ostseeparks in der Stadt Schwentinental Einfluss zu nehmen, erstmals mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20. Juli 2004 ergeben im Zuge der Änderung des § 34 BauGB, der die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt. Mit dem EAG Bau hat § 34 Abs. 3 BauGB seine auch heute noch aktuelle Fassung erhalten. Danach dürfen von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder von Vorhaben, deren nähere Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung entspricht, keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Für Vorhaben im Ostseepark kann die Landeshauptstadt Kiel „andere Gemeinde“ im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB sein und die Stadt kann seit dem Inkrafttreten des EAG Bau erteilte Baugenehmigungen mit Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage mit dem Ziel der Aufhebung der Baugenehmigung anfechten, wenn von dem Vorhaben schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt zu erwarten sind.

Vor Inkrafttreten des EAG Bau hatte die Stadt rechtlich keine Möglichkeit, auf die Entwicklung des Ostseeparks Einfluss zu nehmen. Sämtliche Vorhaben waren seinerzeit planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Raumordnerische und landesplanerische Belange waren dabei ebenso wenig zu berücksichtigen wie zu erwartende schädliche Auswirkungen von Vorhaben auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt. Auf die Gesetzesbegründung der Änderung des § 34 Abs. 3 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen (BT-DrS. 15/2250 S. 33 und S 54).

Die Stadt kann und konnte in der Vergangenheit von der Stadt Schwentinental und der damaligen Gemeinde Raisdorf rechtlich nicht beanspruchen, die Entwicklung im Ostseepark bauleitplanerisch zu steuern, um die negativen Auswirkungen der Einzelhandelsentwicklung auf den Einzelhandelsstandort Kiel durch den Erlass entsprechender Bebauungspläne zu verhindern. Gleiches gilt für die Landesplanung und die Kommunalaufsicht. Auch hier kann und konnte die Lan-

deshauptstadt Kiel vom Land rechtlich nicht beanspruchen, gegenüber Schwentinental bzw. gegenüber Raisdorf landesplanerisch und kommunalaufsichtlich rechtlich verbindlich mit dem Ziel tätig zu werden, den Erlass entsprechender Bebauungspläne zu erzwingen.

Frage 2: Von welchen rechtlichen Möglichkeiten hat die Landeshauptstadt Kiel in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, um die unter 1. genannte Entwicklung zu verhindern?

Antwort: Auf die Ausführungen unter 1. wird zunächst verwiesen. Die Einzelhandelsentwicklung im Ostseepark mit den negativen Auswirkungen auf den Einzelhandelsstandort Kiel begann mit der Ansiedlung eines Möbelhauses Ende der 1960-Jahre und war bei Inkrafttreten des EAG Bau am 20. Juli 2004 bereits abgeschlossen. Nach dem 20. Juli 2004 wurde die Landeshauptstadt Kiel an Genehmigungsverfahren für großflächige Einzelhandelsvorhaben beteiligt. Soweit negative Auswirkungen auf den Einzelhandel in Kiel zu erwarten waren, ist die Verträglichkeit vom jeweiligen Vorhabenträger belegt worden.

Derzeit sind allerdings mehrere Vorhaben beim Kreis Plön als untere Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung beantragt worden, ohne dass eine gutachterliche Verträglichkeitsuntersuchung vorliegt, obwohl negative Auswirkungen auf den Einzelhandelsstandort Kiel erwartet werden können.

Die Landeshauptstadt Kiel wurde an diesen Genehmigungsverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind, beteiligt und wird die Belange des Einzelhandelsstandortes Kiel in die Genehmigungsverfahren einbringen. Sollten Genehmigungen erteilt werden, obwohl schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Kiel zu erwarten sind, wird die Stadt diese Genehmigungen mit Widerspruch - notfalls auch mit Klagen vor den Verwaltungsgerichten - anfechten.

Frage 3: Mit welchen Ergebnissen wurde von den unter 2. gegebenenfalls genannten rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen

gez. Peter Todeskino
Bürgermeister

Online-Version dieser Seite: <http://rz01004022/allrisnetai/vo020.asp?VOLFDNR=13760>